

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verband führt den Namen „Stadtsportverband Bergisch Gladbach e.V.“

(2)

Der Verband hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Er ist unter Nr. 1452 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen.

§ 2 Zweck

(1)

Zweck des Verbandes ist es, dafür zu sorgen, dass allen Einwohnern der Stadt Bergisch Gladbach die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben sowie die Förderung der Jugendarbeit. Zu diesem Zweck vertritt er die Interessen der ihm angeschlossenen Sportvereine. Er ist parteipolitisch neutral und tolerant im Hinblick auf Weltanschauung, Religion und Herkunft.

(2)

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Stadtsportverband Bergisch Gladbach e.V. hat als Dachverband der Bergisch Gladbacher Sportvereine insbesondere folgende Aufgaben:

•

Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine gegenüber Kreissportbund und Landessportbund sowie gegenüber den örtlichen Behörden und kommunalen Körperschaften.

•

Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine durch Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Sports,

- Einflussnahme auf die kommunalen Körperschaften bezüglich Errichtung und Bereitstellung von Sporteinrichtungen,
- Förderung der gemeinsamen Interessen der Sportvereine sowie deren freundschaftlicher Beziehung untereinander.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Stadtsportverbandes kann jeder in Bergisch Gladbach ansässige Sportverein werden, wenn er

- Mitglied eines dem Landesportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Fachverbandes ist und

- gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung ist und

- im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach eingetragen ist.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Stadtsportverbandes. Gegen eine nur aus wichtigem Grund zulässige Ablehnung, welche dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist, kann dieser die Mitgliederversammlung anrufen, welche über die Aufnahme endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(2)

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt oder
- Verlust der Mitgliedschaft in einem Fachverband oder
- Entziehung der Gemeinnützigkeit oder
- Ausschluss.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.

Ausschlussgründe sind insbesondere verbandsschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung.

§ 6 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort eine Stimme.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitgliedsvereine, den Ehrenmitgliedern und dem Vorstand. Auf die ersten 200 Mitglieder eines Vereins entfallen 3 Stimmen. Bei je weiteren angefangenen 200 Mitgliedern erhöht sich die Stimmzahl um 1 Stimme. Maßgebend ist die letzte Bestandsmeldung an den Landessportbund.

Die Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung zusätzlich einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Stimmen nach Abs. 1 und 2 die Einberufung fordert.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Feststellung der Anwesenden und der Stimmenanzahl,
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
3. Erstattung der Jahresberichte des/der Vorsitzenden und des/der Schatzmeisterin/in
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Diskussion der Jahresberichte,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)

8. Wahl zweier Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr,

9. Verschiedenes

Die Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Verbandsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der ersten Vorsitzenden
- b. dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d. dem/der Geschäftsführer/in
- e. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
- f. dem/der Schatzmeister/in
- g. bis zu acht Beisitzer/innen
- h. dem/der Jugendvertreter/in

(2) Die Personen unter Absatz (1) Buchstaben a., b., c., d., e., und f. bilden den **geschäftsführenden Vorstand**.

(3) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind der/die erste Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Vertretung des Stadtsportverbandes gerichtlich und außergerichtlich ist die Mitwirkung von zwei der vorgenannten Personen notwendig und ausreichend.

Im Übrigen unterstützen die beiden stellvertretenden Vorsitzenden den ersten Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Pflichten.

Der **Geschäftsführer** führt den Schriftverkehr und erledigt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes.

Der **Schatzmeister** führt die Kassengeschäfte.

Der **Jugendvertreter** nimmt im Rahmen der Jugendordnung die Interessen der Jugend wahr. Die Jugend verwaltet sich somit selbst und entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Der **geschäftsführende Vorstand** erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

Der **Vorstand** erledigt die Geschäfte im Sinne und Auftrag der Mitgliederversammlung.

Es ist zulässig, dass der für das Ressort Sport zuständige Fachbereich der Stadt Bergisch Gladbach mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten ist.

Alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

§ 10 Beschlussfassungen, Wahlen

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigter Teilnehmer dies verlangt

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch freiwillige Zuwendungen oder Einnahmen aus Veranstaltungen, welche vom Stadtsportverband durchgeführt werden. Ob und in welcher Höhe Umlagen erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Stadtsportverbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtsportverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Sport.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Stadtsportverbandes vom 01.07.1992 aufgehoben.